Filmprüfstelle Berlin. Berlin, den 14. Dezember 1925.

Prüfnr. 11971 Kammer I.

N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend:

a) als Vorsitzender:
Reg. Rat Mildner

b) als Beisitzer:
Herr Hoffmann Lichtspielgewerbe
" Meyer Kunst u. Literatur
" Wartmann Volkswohlfahrt
Fräulein von Gierke " " "

c) als Jugendlicher: Herr Kühl.

Betrifft den Bildstreifen:

"Bildienst der Ufa: Revue ist Trumpf"

Antragsteller: Universum Film A.G.

Ursprungsfirma: " " " " "

Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt: 86 m.

Der Jugendliche wurde mit Zustimmung der Kammer gehört, er äußerte sich wie folgt:
Mit Ausnahme einiger Scenen, wie des gestiefelten Katers, Rotkäppchens, halte ich die Vorführung für geeignet, die sittliche Entwicklung der Jugendlichen zu gefährden.

Frau Mellini stellten den Antrag auf Zulassung auch vor Jugendlichen. Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

G r ü n d e :

Die Kammer hat sich den Bedenken des Jugendlichen angeschlossen und ist der Ansicht, daß die Revuescenen, welche die nur wenig angezogenen Tänzerinnen in verschiedenen revueartigen Tänzen und Bewegungen darstellen, geeignet sind, die Phantasie der Jugendlichen übermäßig in Anspruch zu nehmen und zu überreizen. Es kommt hinzu, daß die ganze Aufmachung nur auf die Erregung der Sinne berechnet ist, die, da irgendwelche Höherwertung der Tänze nicht festzustellen war, nicht genügend abgelenkt werden. Wie in der Revue selbst, so handelt es sich auch hier um eine auf die Erregung des Sinnenkitzels gerichtete Ausstellung fast unbekleideter weiblicher Körper. Die wenigen Stellen, die völlig, d.h. für Jugendliche einwandfrei wären, sind gegenüber dem Ganzen so geringfügig, daß sie hier nicht in Betracht kommen können. Bemerkt muß außerdem werden, daß die von der Filmoberprüfstelle durch Entscheidung vom 12. Dezember 1925 Nr. 883 - verbotene Scene, darstellend eine Tänzerin mit nacktem Oberkörper, die ihre Brust mit einem Muff verdeckt, in diesem Bildstreifen ebenfalls enthalten ist,

Gegen die in dieser Form erfolgte Entscheidung legten zwei Beisitzer Beschwerde ein, mit der Begründung, wie sie die Anlage ergibt.

gez, Mildner.